



Satzung

"Bundesverband Credit Management e.V."

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. der Verein führt den Namen:

„Bundesverband Credit Management e.V.“
abgekürzt **„BvCM“**

Der Verein hat seinen Sitz in Kleve, Drususdeich 24.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen.

Der Verein führt das als Anlage abgebildete Logo.

2. Der Verein ist die auf freiwillige Mitgliedschaft beruhende Berufsvertretung aller Credit Manager in Deutschland. Der Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Unterstützung von Credit Management, die Förderung und Anwendung von Fachkenntnissen sowie die Wahrnehmung der Interessen der Anwender. Der Verein hat als Aufgabe, die ideellen, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und arbeitsrechtlichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern, sie nach außen und innen zu vertreten und alle Maßnahmen zu treffen, die der Gesamtheit der Mitglieder dienen. Der Verein soll das Interesse am Beruf des Credit Managers beleben, adäquate Ausbildungsgänge anbieten und einheitliche Qualitätsstandards für das berufliche Handeln einführen.

Der Verein betätigt sich zur Erreichung des Vereinszwecks im Wesentlichen wie folgt:

- Ausführung, Förderung und Unterstützung von Studien und Untersuchungen
- Organisation von Vortrags- und Bildungsveranstaltungen
- Organisation und Leitung von einschlägigen Kursen
- Erstellung und Herausgabe einer Vereinszeitung, von Büchern und Zeitschriften
- Sammlung und Zugänglichmachung von relevanten Fachinformationen

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Ein Gewinn wird von dem Verein nicht erstrebt. Um die für die Zweckverfolgung erforderlichen Mittel bereitstellen zu können, kann der Verein jedoch ein Zweckvermögen ansammeln.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind volljährige, natürliche Personen, welche durch Vorstandsbeschluss aufgenommen und in die Mitgliederliste eingetragen werden, als auch Firmen aller Art im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft.
Im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft sollen zwei Ansprechpartner benannt werden, die an den jeweiligen Veranstaltungen teilnehmen können.

Sie dürfen an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilnehmen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder die Gesellschaft verdient gemacht haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt wurden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.
4. Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie auch in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind nur die Mitglieder zu § 3 Nr. 2.
5. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft ablehnen.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über das Aufnahmegesuch eines Mitgliedes entscheidet der anwesende Vorstand gem. § 11 Abs. 11 der Satzung einstimmig. Ordentliche Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches zu Mitgliedschaft zugelassen.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Eine Ehrenmitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben sich im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein so zu verhalten, dass sie keinen Anlass zu begründeten Beanstandungen geben.
3. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung muss durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit des anwesenden Vorstandes gem. § 11 Abs. 11 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt,
 - b. wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein unwürdig zeigt,
 - c. wenn es trotz Mahnung mittels eines eingeschriebenen Briefes mit seinen Zahlungsverpflichtungen gem. § 7 im Rückstand ist.

Der Ausschluss wegen Nichtzahlung befreit das ausgeschlossene Mitglied nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge.

Der Vorstand kann das Ausschlussverfahren auf eigene Veranlassung oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Vereinsmitgliedes betreiben.

Beantragt ein Mitglied den Ausschluss eines anderen Mitgliedes, so hat es diesen Antrag schriftlich zu begründen.

4. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht im Falle eines Ausschlusses nach § 6 Abs. 3c. Im Anschluss daran entscheidet der Vorstand über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Im Falle des Ausschlusses sind dem betroffenen Mitglied die Gründe mitzuteilen.
5. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist mit Begründung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines weiteren Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruches eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag ist nach Mitteilung des Vereins zahlbar.



2. Ehrenmitglieder und Mitglieder der Gründungsversammlung sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist nicht angreifbar.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstandsbeirat bestimmt.

§ 8 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vorstandsbeirat
- c. die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Möglichst einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
2. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins gem. § 3 eingeladen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht auf der angekündigten Tagesordnung gestanden haben und einzelne Mitglieder finanziell belasten würden, können nicht gefasst werden.



5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem sonstigen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist danach kein Versammlungsleiter vorhanden, übernimmt das älteste zur Übernahme bereite Mitglied des Vereins den Vorsitz.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
8. Soweit nicht im Gesetz oder der Satzung Abweichendes vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

10. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung von Ausschussmitgliedern und deren Vorsitzenden;
 - b. Wahrung der Vereinsinteressen;
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandsbeirates.
 - d. Satzungsänderungen, soweit hierüber nicht gem. § 12 Abs. 3 der Vorstandsbeirat entscheidet.
11. Ferner steht der Mitgliederversammlung das Recht zu, einstimmig das Satzungsänderungsrecht des Vorstandsbeirates nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung aufzuheben. Diese Klausel (§ 10 Abs. 11. der Satzung) ist vom Satzungsänderungsrecht des Vorstandsbeirates nach § 12 Abs. 3 ausgenommen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Personen, nämlich:
 - dem Präsident, (Vorstandsvorsitzenden)
 - dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, verantwortlich für Finanzen und Strategie,
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem Vorstandsmitglied für IT und Daten,
 - dem Vorstandsmitglied für Recht,



- dem Vorstandsmitglied für Mitgliederverwaltung und
 - dem Vorstandsmitglied für Aus- und Weiterbildung.
2. Mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstands üben alle Vorstandsmitglieder ihr Amt ehrenamtlich aus. Der geschäftsführende Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine vom Vorstand festzusetzende angemessene Vergütung. Auslagen können den Mitgliedern des Vorstandes in Höhe der steuerlichen Höchstbeträge erstattet werden.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorstandsvorsitzende sein muss. Für bestimmte Geschäftsvorfälle oder auch für bestimmte Geschäftsbereiche kann einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Auch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann einem Vorstandsmitglied erteilt werden. Zuständig dafür ist jeweils der Vorstandsbeirat.
 4. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist einstimmig uneingeschränkt.
 5. Der Vorstand wird vom Vorstandsbeirat gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden für fünf Jahre gewählt. Es steht ihnen frei, ihr Amt vorzeitig zur Verfügung zu stellen, auch ohne Angabe von Gründen. Eine Erhöhung der Personenanzahl des Vorstandes kann nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Vorstandsbeirates erfolgen.
 6. Jedes zu ergänzende Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das eventuell damit verbundene Amt eines Vorstandsmitgliedes.
 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann vom Vorstand bis zur nächsten Sitzung des Vorstandsbeirates ein Ersatzmitglied bestellt werden, welches in die Position des ausscheidenden Mitgliedes kommissarisch eintritt.
 8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Vorbereitungen und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplanes und Finanzbuchhaltung,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 9. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einberufen werden; die Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Desweiteren können bei Einstimmigkeit Beschlüsse im Umlaufverfahren getroffen werden. Generell können Vorstandssitzungen auch in Form von Telefon- und/oder Videokonferenzen abgehalten werden.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Leiters der Vorstandssitzung.

Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.

11. Für Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist zur Beschlussfähigkeit eine Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich, wobei sich unter den anwesenden Mitgliedern der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende befinden muss.

§ 12 Vorstandsbeirat

1. Der Vorstandsbeirat tritt an die Stelle der Versammlung der Gründungsmitglieder vom 19.10.2001. Da sich die Aktivitäten des BvCM in den abgelaufenen Jahren überaus positiv entwickelt haben und einen erheblich größeren Zeitaufwand erfordern, war es der Versammlung der Gründungsmitglieder nicht länger möglich ihre Aufgaben entsprechend der gestiegenen Anforderungen zu erfüllen.

Der Vorstandsbeirat besteht aus mindestens 9 Mitgliedern des Verbandes, die als ein Mitglieder-ausschuss dem Vorstand beratend zur Seite stehen und einen Teil der mitgliedschaftlichen Rechte für die Mitglieder ausübt.

2. Die Mitglieder der Versammlung der Gründungsmitglieder ernennen den ersten Vorstandsbeirat, zu dem auch die Vorstandsmitglieder gehören. Anschließend wird der Vorstandsbeirat durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstandsbeirat entscheidet über
- a. die Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - b. die Erweiterung des Vorstandes.
 - c. über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, mit Ausnahme des § 10 Abs. 11;

Abstimmungen ergehen nach dem Mehrheitsprinzip. Dabei genügt die einfache Mehrheit auch für Satzungsänderungsbeschlüsse. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Vereins doppelt. Sollte im Rahmen der Abstimmung die Position des Vereinsvorsitzenden betroffen sein, hat er kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit zählt in diesem Falle die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden doppelt.

Das Protokoll der Vorstandsbeiratssitzung wird durch einen aus der Mitte der Versammlung vorher mit einfacher Mehrheit bestimmten Schriftführer gefertigt.



4. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstandsbeirat, gleich aus welchen Gründen aus, wird sein Platz im Vorstandsbeirat aus der Mitte des Vereines ersetzt. Die Besetzung dieser Position erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandsbeirats auf Vorschlag des Vorstands oder aus dem Kreis der Vorstandsbeiratsmitglieder. Gleiches gilt auch für die Zuwahl von Mitgliedern des Vorstandsbeirates.
5. Der Vorstandsbeirat tritt bei Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mittels eines einfachen Briefes oder durch Übergabe der Einladung. Wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandsbeirates dies verlangen, hat der Vorsitzende die Versammlung der Gründungsmitglieder von Amts wegen einzuladen. Der Antrag hat dabei mindestens drei Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich beim Vorsitzenden einzugehen.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmt. Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird entsprechend § 11 Abs. 2 vergütet.

§ 14 Prüfung der Jahresabrechnung

Die Prüfung der Jahresabrechnung wird durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer vorgenommen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Wird die Auflösung des Vereins beantragt, so ist der Vorstandsbeirat nur dann beschlussfähig, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt und mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist der Vorstandsbeirat danach nicht beschlussfähig, so gilt nach erneuter Einberufung der Versammlung § 10 Abs. 7 entsprechend.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
4. Falls der Vorstandsbeirat nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Kleve, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.



§ 16 Haftpflicht

Der Verein haftete seinen Mitgliedern gegenüber nicht für bei Benutzung seiner Anlagen oder Veranstaltungen unter Umständen eintretende Unfälle oder sonstige Schäden oder für auf dem Gelände oder den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Soweit der Verein Versicherungen gegen die vorstehend beschriebenen Schäden abgeschlossen hat, bleiben die daraus resultierenden Ansprüche von der vorstehenden Regelung unberührt; der Verein verpflichtet sich insoweit, die tatsächliche und endgültige Versicherungsleistung an den Geschädigten abzuführen.

Kleve, den 15.05.2018